



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Juli 2013
Folge 13/2013

Inhalt

Flächenwidmungspläne.....	2, 3
Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	3
Bebauungspläne	3 – 6
Impressum.....	6
Nationalratswahl am 29.9.2013:	
Ausschreibung.....	6
Bestellung von Wahlleitern.....	6
Auflage Wählerverzeichnis.....	7, 8
Landtagswahl 2013:	
Zusammensetzung Gemeindewahlbehörde und Bezirkswahlbehörde.....	8, 9
Steuerterminkalender August 2013.....	9
Kanalbenützungsgebühr 2014.....	9
Haushaltssatzung 2014.....	9 – 13
Land Salzburg:	
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung – mündliche Verhandlung...13, 14	

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36660/2012/020

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) im Bereich Nonntaler Hauptstraße, Höhe Biberngasse; Gleichzeitige Änderung der Bebauungspläne der Grundstufen „Morzg-Nonntal 19/G1 Berchtesgadner Str.“, „Morzg-Nonntal 20/G1 Nonntaler Hauptstr.“ und „Morzg-Nonntal 21/G1 Bernardigasse“ Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 01.07.2013 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 einschließlich der Entwürfe der Änderungen der Bebauungspläne der Grundstufen „Morzg-Nonntal 19/G1 Berchtesgadner Str.“, „Morzg-Nonntal 20/G1 Nonntaler Hauptstr.“ und „Morzg-Nonntal 21/G1 Bernardigasse“ entsprechend der planlichen Darstellungen ON 12 - 14 im Bereich an der Nonntaler Hauptstraße, Höhe Biberngasse, Gst. 2361/1, 2363/15, 2403/5 u.a., KG Salzburg, sowie der Gst. 243/6, 243/15, 244/3 u.a., KG Morzg, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.07.2013 bis einschließlich 13.08.2013, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 5 ROG 2009 wurde durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51216/2011/026

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 920/2, 1019, 1035/1 (Teilfläche), 1036/5, 1036/6, 1036/7 (Teilfläche), 1036/8 und 1038/3, alle KG Lieferung II; Liegenschaften im Bereich Saalachstraße und Rottweg, gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 12/G1“; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 01.07.2013 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 920/2, 1019, 1035/1 (Teilfläche), 1036/5, 1036/6, 1036/7 (Teilfläche), 1036/8 und 1038/3, alle KG Lieferung II, Liegenschaften an der Saalachstraße und dem Rottweg entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 einschließlich des Entwurfes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 12/G1“ entspre-

chend der planlichen Darstellung ON 18 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 19.08.2013, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/56593/2012/013

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:

Stadt Salzburg Immobilien GmbH, im Bereich Kleßheimer Allee 87 und Otto-von-Lilienthal-Straße 7 Gst. 305/1 KG Siezenheim II Errichtung einer temporären Wohnlösung (Containerdorf) für die Dauer der Sanierungsarbeiten der Seniorenwohnheime Taxham und Lieferung Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 46 ROG 2009 Neuerliche Kundmachung aufgrund einer geänderten Einreichplanung

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, 2. Stock, Tür 204, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) neuerlich kundgemacht.

Antragsteller:

Stadt Salzburg Immobilien GmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer temporären Wohnlösung (Containerdorf) für die Dauer der Sanierungsarbeiten der Seniorenwohnheime Taxham und Lieferung auf Gst. 305/1 KG Siezenheim II, Liegenschaft im Bereich Kleßheimer Allee 87 und Otto-von-Lilienthal-Straße 7

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
DI Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36660/2012/022

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:

Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1 Berchtesgadner Str.“ im Bereich Nonntaler Hauptstraße, Höhe Kernpark; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1 Berchtesgadner Str.“ im Bereich Nonntaler Hauptstraße, Höhe Kernpark, Gst. 2403/9, 2403/10 u. 2403/11, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 19/G1/N4 Berchtesgadner Str.“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.07.2013 bis einschließlich 13.08.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28274/2013/004

Salzburg, 28. Juni 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Obermoos 1/A1“ – Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich nördlich gegenüber dem Lehrbauhof, Gst. 262/2 (Teilfläche), KG Leopoldskron.

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Obermoos 1/A1“ im Bereich nördlich gegenüber dem Lehrbauhof, Gst. 262/2 (Teilfläche), KG Leopoldskron, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2013 bis einschließlich 13.8.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,
Freitag, 7.30-12 Uhr
Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46876/2013/005

Salzburg, 4. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe “Bebauung Rupertgasse 20-22 1/A1“ – Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Rupertgasse, Grillparzerstraße, Emil-Kofler-Gasse und Vogelweiderstraße, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Bebauung Rupertgasse 20-22 1/A1“ im Bereich Rupertgasse, Grillparzerstraße, Emil-Kofler-Gasse und Vogelweiderstraße, KG Salzburg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2013 bis einschließlich 13.8.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46914/2012/006

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe “Schallmoos-Neustadt 8/G1/N1“ - 1. Änderung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Rupertgasse, Grillparzerstraße, Emil-Kofler-Gasse und Vogelweiderstraße, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 8/G1“ im Bereich Rupertgasse, Grillparzerstraße, Emil-Kofler-Gasse und Vogelweiderstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos-Neustadt 8/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.7.2013 bis einschließlich 13.8.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und

Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25361/2013/013

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Panzerhalle 1/A1“;
Beschluss der Neuaufstellung im Bereich Siesenheimer Straße 39A bis 39D

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 1.7.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Panzerhalle 1/A1“ im Bereich der Panzerhalle der ehemaligen Struberkasernen an der Siesenheimerstraße, Gst. 159 (Teilfläche) und 1725/1 (Teilfläche) KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 010 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

FundService

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3580
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/56824/2012/017

Salzburg, 2. Juli 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Strubergasse/Rudolf-Biebl-Straße/A1“ – Neuaufstellung Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.6.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Strubergasse/Rudolf-Biebl-Straße / A1“ im Bereich der Hausnummern Rudolf-Biebl-Straße 24, 26, 28, 30, 32, 34 und Strubergasse 44, 54 sowie 64, entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/39071/2013/007

Salzburg, 3. Juli 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen – Süd 4/G1/N1“
- 1. Änderung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Christian-Doppler-Straße 3A, Gst. 3377/2, KG Salzburg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2013 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen - Süd 4/G1“ im Bereich Christian-Doppler-Straße 3A, Gst. 3377/2, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 („Lehen - Süd 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit

die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

Keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/43067/2013/002

Salzburg, 27. Juni 2013

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2013 – Ausschreibung

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 249/2008 bekannt gemacht:

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

"Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages"

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2013, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der
- 29. September 2013**
- festgesetzt.
- § 3. Als Stichtag wird der **9. Juli 2013** bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Bürgermeister der
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/39146/2013/009

Salzburg, 26. Juni 2013

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2013, Bestellung von Wahlleitern

Verfügung

Für die am 29.9.2013 durchzuführende Nationalratswahl werden aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 und 8 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO

als Bezirkswahlleiter **Dr. Gerald Russbacher**

und als Stellvertreter
des Bezirkswahlleiters
in folgender Reihenfolge **1. Dr. Martin Floss**
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

als Gemeindewahlleiter **Dr. Michael Haybäck**

und als Stellvertreterin
des Gemeindewahlleiters **MMag. Brigitte Köberl**

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 13/2013
15. Juli 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/02/43067/2013/005

Salzburg, 9. Juli 2013

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2013 - Auflage Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 29. September 2013 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	2.8.2013	8 bis 16 Uhr
Samstag,	3.8.2013	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	4.8.2013	8 bis 12 Uhr
Montag,	5.8.2013	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	6.8.2013	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	7.8.2013	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	8.8.2013	8 bis 16 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt ,
 Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock,
 Zimmer 455.

Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis
 einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (29.9.2013) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1998) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1.1. des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 1997) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben; Ein(e)

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der (Die) Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2013) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich

nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern (Einspruchswerberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der (die) an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) über das Einspruchs- und Berufungsverfahren anzuwenden!

Für den Bürgermeister :
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/23859/2013/072

Salzburg, 9. Juli 2013

Betrifft:
Landtagswahl 2013

Kundmachung

Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 14 Abs 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden anlässlich der am 5.5.2013 stattgefundenen Landtagswahl die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde** Salzburg-Stadt kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:
MMag. Brigitte Köberl

Beisitzer	Ersatzmitglieder
SPÖ Evelyn Ratzinger	Annemarie Lehner

Mag. ^a Julia Rafetseder	Michael Wanner
Ursula Schupfer	Mag. ^a Helene Bernroither

ÖVP

Dr. Christoph Fuchs	MMag. Patrick Mitterer
Peter Iwanoff	Mag. Bernd Huber

FPÖ

Marlies Steiner-Wieser	Karl-Michael Blagi
------------------------	--------------------

GRÜNE

Mag. Bernhard Carl	Julia Prammer
Ing. Ernst Michael Klock	Mag. ^a Claudia Hörschinger -Zinnagl
Gernot Himmelfreundpointner	Simon Hofbauer

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/23859/2013/076

Salzburg, 9. Juli 2013

Betrifft:
Landtagswahl 2013

Kundmachung

(Die Kundmachung erfolgt auf Ersuchen des
Landeswahlleiters)

Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 14 Abs 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 werden anlässlich der am 5.5.2013 stattgefundenen Landtagswahl die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Bezirkswahlbehörde** Salzburg-Stadt kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

1. Dr. Martin Floss
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

Beisitzer	Ersatzmitglieder
ÖVP Peter Mitgutsch	Mag. Stefan Idinger

SPÖ

Christine Homola	Sebastian Lankes
Mag. Susanne Kurz	Mag. Anja Hagenauer

GRÜNE

Dr. Helmut Hüttinger	Ulrike Saghi
Mag. Ingeborg Haller	Mag. Stefan Tschandl

2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

Die Hundesteuer wird ab 2014 je Kalenderjahr auf Basis der Veränderung des VPI 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2013 gemäß § 3 der Hundesteuerordnung festgelegt und im Amtsblatt kundgemacht.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2014 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2013 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2014.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile sowie keine anderen negativen finanziellen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“, 21400 „Polytechnische Schulen“ und 24000 „Städtische Kindergärten und Horte“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;

- bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
- cc) 34 und 65;
- dd) 454;
- ee) 630;
- ff) 631;
- gg) 451, 600, 601, 602, 603;
- hh) 670;
- ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
- jj) 7006, 7556, 7756;
- kk) 710 und 711;

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171, 2.61200.8172 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290, 1.85200.7282 und 1.61200.6110,
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils

zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

- (1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,
- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
 - b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
 - c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung recht-

licher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in

Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/43856/2-2013

Salzburg, 26. Juni 2013

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur, Bildung und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Info-Z/Salzbürger Monat
Tel. 8072-2502

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Netz GmbH:

30 kV Kabelumlegung des Teilstückes über die GN 2301/16, KG Hallwang II, Samstraße 15D, BV Reindl; Stadtgemeindegebiet Salzburg

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

am Montag, dem 5. August 2013, 11:00 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Gasthaus „Zur Kapelle“, Landstraße 3, 5020 Salzburg**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idGF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 26.6.2013, ZI 20401-1/43856/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Josef Rehr

Wahlamt
Hotline
8072-3530



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-2000

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072-2041

Fax. 0662/8072-3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und **Sa** 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg